

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geplante Verschärfung des Waffenrechts und die Auswirkungen auf Thüringer Unternehmen, Vereine und Jägerschaft

Seit dem Jahr 1991 hat sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ein Unternehmen als Hersteller und Fachgroßhandel für den Bogen- und Armbrustsport etabliert und agiert als zuverlässiger Ansprechpartner auf nationaler sowie internationaler Ebene. Auf einer Fläche von über 1.000 Quadratmeter entwickelt, produziert, testet, kommissioniert und lagert das Unternehmen marktfähige Produkte, die sowohl für den Freizeitsektor als auch für Olympiaschützen Verwendung finden.

Durch die von der Bundesregierung geplanten Änderungen im Waffenrecht sieht sich das Unternehmen in seiner Existenz bedroht. Ziel der Neuregelung soll es sein, Rechtsextremisten und Reichsbürgern den Zugang zu Legalwaffen zu verwehren. Eine weitere Waffenrechtsverschärfung sei blanker Populismus und aus Sicht der Interessenvertretungen der Thüringer Jäger und Schützen völlig unnötig, weil nicht zielführend im Interesse einer Verbesserung der inneren Sicherheit. Nach Verbandsangaben habe für die Jäger ein mögliches Verbot bestimmter halbautomatischer Gewehre gravierende Folgen - jedenfalls dann, wenn davon auch die von ihnen genutzten Waffentypen betroffen wären. Beispielsweise werde dann die Afrikanische Schweinepest nicht mehr wie bisher bekämpft werden können.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4348** vom 30. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2023 beantwortet:

1. Welche Position hat die Landesregierung hinsichtlich einer weiteren Verschärfung des Waffenrechts?

Antwort:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung setzt sich die Landesregierung generell für Regelungen ein, die einem noch besseren Schutz der Bevölkerung vor den mit dem Gebrauch von Waffen zusammenhängenden Gefahren dienen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass restriktive Regelungen zur Einschränkung des legalen Waffenbesitzes notwendig sind, um diesen Schutz der Bevölkerung möglichst effektiv zu gewährleisten. Sie müssen regelmäßig hinterfragt und wenn notwendig der aktuellen Lage angepasst werden.

Gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzeskompetenz über das Waffenrecht. Ein Gesetzentwurf zur Änderung der waffenrechtlichen Vorschriften liegt der Landesregierung bisher nicht vor. Daher kann die Landesregierung gegenwärtig keine Stellungnahme zu vom Bund möglicherweise beabsichtigten Verschärfungen des Waffenrechts abgeben.

2. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung durch eine Neuregelung des Waffengesetzes auf Bundesebene auf betroffene Unternehmen, Sportvereine, die Jägerschaft und weitere Personengruppen zu?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwieweit werden nach Ansicht der Landesregierung durch eine Verschärfung des Waffenrechts Messerangriffe verhindert?

Antwort:

Die Landesregierung betrachtet das aktuelle Rechts- und Sanktionsgefüge im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Mitführen von Messern in der Öffentlichkeit als angemessen und ausreichend.

4. Inwieweit können nach Ansicht der Landesregierung durch eine Verschärfung des Umgangs mit Armbrüsten Anschläge, Angriffe und Umsturzversuche durch sogenannte Reichsbürger verhindert werden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Inwieweit müssen nach Ansicht der Landesregierung, ohne eine Verschärfung des Waffenrechts, die geltenden Gesetze gegenüber Straftätern angewandt werden?

Antwort:

Aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 Strafprozeßordnung) sind unabhängig von einer Verschärfung des Waffenrechts sämtliche geltenden Strafgesetze gegenüber mutmaßlichen Straftätern anzuwenden.

6. Welche Vereine wären nach Kenntnis der Landesregierung von einer Verschärfung des Waffenrechts in Thüringen betroffen?

7. Welche Auswirkungen hat eine Verschärfung des Waffenrechts nach Kenntnis der Landesregierung auf die Schützenvereine in Thüringen?

8. Welche Auswirkungen hat eine Verschärfung des Waffenrechts nach Kenntnis der Landesregierung auf die Jägerschaft in Thüringen?

9. Inwiefern werden den kommunalen Waffenbehörden durch eine geplante Änderung des Waffenrechts noch mehr Aufgaben übertragen?

Antwort zu den Fragen 6 bis 9:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Durch welche Maßnahmen kann sich die personelle Ausstattung und die Arbeitssituation in den kommunalen Waffenbehörden verbessern?

Antwort:

Die Ausstattung und Organisation der kommunalen Waffenbehörden obliegt den Landräten und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte. Im Zusammenhang mit verschiedenen Aufgaben, zum Beispiel der Durchführung von Aufbewahrungskontrollen, denen die Waffenbehörden besondere Aufmerksamkeit schenken sollen, hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Dienstherren regelmäßig dazu aufgefordert, ihre Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend zu unterstützen.

11. Inwiefern können digitale Verfahren und bessere behördliche Vernetzung die kommunalen Waffenbehörden entlasten?

Antwort:

Ein wesentlicher Schritt zur Einführung digitaler Verfahren im Bereich des Waffenrechts war die Errichtung eines Nationalen Waffenregisters. Das Nationale Waffenregister (NWR) wurde im Jahr 2013 zur Abbildung des legalen privaten Waffenbesitzes in Deutschland in Betrieb genommen und wurde im Jahr 2020

mit dem Ziel der vollständigen Abbildung des Waffenlebenszyklus durch die Einbindung der Daten der Waffenhersteller und -händler erfolgreich ausgebaut.

Die Waffenbehörden kommunizieren mit ihrer örtlichen elektronischen Waffenverwaltungssoftware standardisiert über sichere Verwaltungsnetze synchron mit der Registerbehörde. Die Daten im NWR sind somit stets aktuell.

Die Finanzierung des Betriebs und der Steuerung des NWR, einschließlich der Kopfstelle für den Anschluss der Hersteller und Händler an das Register, sowie die Unterstützung der Waffenbehörden durch die "Fachliche Leitstelle NWR" erfolgt durch Bund und die Länder. Der Anteil des Freistaats Thüringen an der Finanzierung der föderalen Betriebskomponenten des NWR betrug für das Jahr 2022 nach dem Königsteiner Schlüssel 58.779,87 Euro. Ohne die Kosten der Zentralen Komponente des NWR beim Bundesverwaltungsamt, die der Bund alleine trägt, betragen die Kosten der föderalen Komponenten im Jahr 2022 insgesamt 2.521.255,71 Euro.

Ein elektronischer Informationsaustausch besteht für die Waffenbehörden darüber hinaus im Rahmen ihrer Auskunftersuchen zur Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit mit dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und dem Landesamt für Verfassungsschutz.

Ein weiterer Schritt zur Digitalisierung der Waffenbehörden wird zum Beispiel die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich des Waffenrechts sein.

Maier
Minister